



EHRENORDNUNG

Ehrenordnung des Judo-Verband Sachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeiner Teil	
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Arten der Ehrungen	2
§ 3 Ernennungen	2
B. Anträge und Verfahren	
§ 4 Antragsberechtigte	5
§ 5 Antragsverfahren	6
§ 6 Entscheidungsverfahren	6

Anlage 1: Formblatt zum Danantrag

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Grundsätze

Der Judo-Verband Sachsen e.V. kann Aktive, Trainer und Übungsleiter, Kampfrichter, Funktionäre, Persönlichkeiten, Vereine und Abteilungen ehren, die sich um die Entwicklung, Verbreitung und Förderung des Judo in Sachsen Verdienste erworben haben und durch sportliche, technische oder methodische Leistungen, durch organisatorisch wirksame Arbeiten oder maßgebliche Unterstützungen positiv und in besonderem und außergewöhnlichem Maße für den Judo-Verband Sachsen gewirkt haben.

Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

Ehrungen für bestimmte sportliche Erfolge und außergewöhnliche Verdienste können nur einmal vergeben werden. Nachfolgende Ehrungen erfordern den Nachweis weiterer Erfolge oder Verdienste vom Zeitpunkt der letzten Ehrung an.

Es wird empfohlen, die Auswahl der zu Ehrenden sehr sorgfältig vorzunehmen, um die Ehrungen nicht zu entwerten.

Anträge auf Ehrungen müssen hinsichtlich Inhalt und Form den Anforderungen der Ehrenordnung genügen. Eine Bezugnahme auf die Ordnung ist obligatorisch und die jeweils zutreffenden Abschnitte, Paragraphen und Punkte der Ordnung sind bei der Beantragung zu benennen.

§ 2 Arten der Ehrung

Ehrungen erfolgen durch:

1. Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenurkunden

Ehrennadel in Bronze
Ehrennadel in Silber
Ehrennadel in Gold
Ehrenurkunde des JVS

2. Verleihung von Dan-Graden

2. Dan bis 5. Dan ohne technische Prüfung

3. Ernennung

zum Ehrenmitglied des JVS
zum/zur Ehrenpräsident/in des JVS

§ 3 Voraussetzung für Ehrungen

1. Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenurkunden

a) Ehrennadel des JVS in Bronze

- mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit in Vereinen oder Gremien des JVS
- Erringung von mindestens drei Meisterschaften ab der Altersklasse U21 auf Gruppenebene
- besondere Förderung des JVS

b) Ehrennadel des JVS in Silber

- mindestens 20-jährige ununterbrochene Tätigkeit in Vereinen oder Gremien des JVS

- Erringung einer Deutschen Einzelmeisterschaft ab der Altersklasse U20
- außergewöhnliche und langfristige Förderung des JVS

c) Ehrennadel des JVS in Gold

- mindestens 25-jährige ununterbrochene Tätigkeit in Vereinen und Gremien des JVS
- Erringung einer Medaille bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften (im Leistungssport)
- drei deutsche Einzelmeisterschaften (im Leistungssport)
- herausragende und außergewöhnlich starke Förderung des JVS

d) Ehrenurkunde des JVS

Die Ehrenurkunde des JVS dient der Würdigung der Judovereine bzw. Judoabteilungen des JVS. Damit soll der langfristige Beitrag zum Wohle des Judosports anerkannt werden.

- Ehrenurkunde in Bronze für 25-jähriges Bestehen
- Ehrenurkunde in Silber für 40-jähriges Bestehen
- Ehrenurkunde in Gold für 50-jähriges Bestehen

2. Verleihung von Dan-Graden

Die Ehrung erfolgt mit dem nächsthöheren Dan-Grad.

Eine Vorbereitungszeitverkürzung bei der Verleihung eines höheren Dan-Grades ist nicht möglich. Unabdingbar sind offizielle und an Fakten, Namen und Daten belegte Ergebnisse in den in dieser Ehrenordnung fixierten Kategorien.

Einer Verleihung sollten Ehrungen der Vereine und Institutionen wie Kreis- und Stadtsportbünde, Landessportbund sowie Auszeichnungen und Ehrennadeln des JVS und des DJB vorausgehen und möglichst ausgeschöpft sein.

Eine Verleihung durch den JVS kann bis zum 5.Dan erfolgen. Ab 6.Dan gilt die Ehrenordnung des Deutschen Judo-Bundes.

Nachfolgende Kriterien bilden die Anhaltspunkte für die Verleihung von Dan-Graden

a) Sportlerinnen und Sportler

Beim Erreichen nachfolgender Wettkampfergebnisse können Dan-Grade verliehen werden:

Bis zum 2. Dan kann verliehen werden,

- wenn Judoka der Altersklasse Männer und Frauen bei nationalen Meisterschaften (Leistungssport) den 1. Platz (Deutscher Meister) erringen oder
- wenn Judoka der Altersklasse U21 bei Europameisterschaften und Weltmeisterschaften Medaillen erringen.

Bis zum 3. Dan kann verliehen werden,

- wenn Judoka der Altersklasse Männer und Frauen bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften (Leistungssport) den 1. Platz oder
- dreimal den Titel „Deutscher Meister“ erringen oder an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften teilnehmen.

Bis zum 4. Dan kann verliehen werden,

- wenn Judoka der Altersklasse Männer und Frauen bei Europameisterschaften (Leistungssport) eine Medaille erringen.

Bis zum 5. Dan kann verliehen werden,

- wenn Judoka der Altersklasse Männer und Frauen Europameister werden oder bei Olympischen Spielen bzw. Weltmeisterschaften eine Medaille erringen.

b) Trainer im Leistungssport

Grundsätzlich Voraussetzung für eine Verleihung von Dan-Graden ist eine langjährige und erfolgreiche Tätigkeit im Nachwuchs- bzw. Leistungssport. Wesentlich ist dabei der nachgewiesene persönliche Beitrag bei der Entwicklung von Nachwuchs- und Spitzensportlern.

Eine Verleihung kann auch an Trainer erfolgen, die talentierte Nachwuchssportler als erste entdeckt und trainiert und sie an das Leistungszentrum des Judoverbands Sachsen delegiert haben.

Bedingung ist der Nachweis einer gültigen Trainer-Lizenz im Judo.

Als Anhaltspunkte gelten die Kriterien für Sportlerinnen und Sportler, das heißt die durch die Trainer aktuell oder ehemals betreuten Sportlerinnen und Sportler müssen mindestens die bei diesem für den jeweiligen Dan-Grad festgelegten Ergebnisse erreicht haben.

c) Trainer und Übungsleiter im Breitensport

Wenn sie mit nachgewiesenem überwiegendem Anteil Judoka zu dem Dan-Grad entwickeln (durch erfolgreiche Prüfung), den sie zum Zeitpunkt der Ausbildung dieser Judoka selbst besitzen, sind folgende Verleihungen möglich.

Bedingung ist der Nachweis einer gültigen Trainer-Lizenz im Judo.

Bis zum 2. Dan kann verliehen werden,

- wenn er/sie 5 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 1. Dan vorbereitet hat

Bis zum 3. Dan kann verliehen werden,

- wenn er/sie 4 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 2. Dan vorbereitet hat

Bis zum 4. Dan kann verliehen werden,

- wenn er/sie 3 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 3. Dan vorbereitet hat

Bis zum 5. Dan kann verliehen werden,

- wenn er/sie 3 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 4. Dan vorbereitet hat

d) Kampfrichter

Bei langjähriger erfolgreicher Tätigkeit mit entsprechender gültiger Kampfrichterlizenz sind nachfolgend genannte Verleihungen möglich. Grundsätzlich ist hierbei die überdurchschnittliche und besonders wirksame Kampfrichtertätigkeit, die sich unter anderem durch Umfang und Qualität der besonderen Leistungen widerspiegelt, zu belegen:

Bis zum 2. Dan kann verliehen werden,

- wenn er/sie mindestens 5 Jahre als lizenziertes Landeskampfrichter/in aktiv tätig war.

Bis zum 3. Dan kann verliehen werden,

- wenn er/sie mindestens 5 Jahre als Bundeskampfrichter mit DJB-Lizenz B/A im Land und auf Bundesebene aktiv tätig war

oder

- mindestens 10 Jahre als lizenziertes Landeskampfrichter/in aktiv tätig waren.

Bis zum 4. bzw. 5. Dan kann verliehen werden,

- wenn er/sie eine EJU-Lizenz erworben haben und mindestens 2 Jahre (von der EJU) bei Europameisterschaften oder internationalen Turnieren eingesetzt wurden
oder
- mindestens 20 Jahre als lizenziertes Landeskampfrichter/in aktiv tätig waren.

e) Funktionäre

Eine Verleihung erfolgt in der Regel erst ab dem 35. Lebensjahr

Eine Verleihung bis zum 3. Dan kann erfolgen für aktive und wirkungsvolle Tätigkeit im Sportbezirk (Sportbezirksleiter, Leitungsmitglied) oder für hervorragende Vereinsarbeit im fachlichen Bereich. Voraussetzung ist der Nachweis einer gültigen Lizenz im Judo (Trainer, Jugendleiter oder Kampfrichter).

Eine Verleihung bis zum 5. Dan kann erfolgen für aktive und wirkungsvolle Arbeit auf Landesebene (Vorstand oder Hauptausschuss), für aktive und erfolgreiche Arbeit im Bundesstützpunkt oder in den Landesleistungsstützpunkten, für herausragende und über die Region ausstrahlende wirkungsvolle Tätigkeiten in den Vereinen.

Voraussetzung ist der Nachweis einer gültigen Lizenz (Trainer, Jugendleiter, Kampfrichter, Vereinsmanager) im Judo und ein nachweislicher Einfluss auf die Entwicklung des Judoverbands Sachsen.

3. Ernennung

a) Ehrenmitglied des JVS

Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den JVS in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat.

b) Ehrenpräsident des JVS

Zum/zur Ehrenpräsidenten/in kann eine Person ernannt werden, die sich als Präsident/in des JVS in außergewöhnlichem Maße um den JVS verdient gemacht hat.

B. Anträge und Verfahren

§ 4 Antragsberechtigungen

Anträge auf Ehrungen nach § 2, Pkt. 1 und 2. können gestellt werden:

- von dem Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes des JVS
- von den Mitgliedern des Hauptausschusses des JVS

Anträge auf Ehrungen nach § 2, Pkt. 3 werden vom Vorstand des JVS an die Mitgliederversammlung des JVS gestellt.

§ 5 Antragsverfahren

Anträge zu Ehrungen und Verleihungen sind bis zum 31. Oktober des Jahres an die Geschäftsstelle des JVS einzureichen. Allen Anträgen ist ein formloses Schreiben beizufügen, aus dem die zu würdigenden besonderen und überdurchschnittlichen Verdienste des/der zu Ehrenden erkennbar sind. Anträge gemäß § 2 Pkt. 2 sind mit dem offiziellen Antragsformular des JVS für Dan-Prüfungen und einem formlosen Schreiben, in dem die Erfüllung der Voraussetzungen laut § 3 nachzuweisen ist, einzureichen.

Als weitere Grundlage der Entscheidungsfindung ist das Formblatt einzureichen, wo in Kurzform die detaillierten Angaben zu den Leistungen und Ergebnissen der zu Ehrenden nachgewiesen werden.

§ 6 Entscheidungsverfahren

Die Entscheidung über Ehrungen und Verleihungen nach § 2 Pkt. 1 und 2. trifft der Ehrenrat des JVS. **Es werden nur Anträge behandelt, die alle erforderlichen Unterlagen enthalten.**

Der Ehrenrat berät im November des Jahres die Anträge und gibt die Entscheidungen zur Hauptausschusssitzung des JVS im Dezember des Jahres bekannt.

Anträge auf Verleihung bis zum 4. Dan werden vom Ehrenrat des JVS behandelt und entschieden.

Anträge zur Verleihung des 5. Dan werden vom Ehrenrat des JVS behandelt und es wird ein Entscheidungsvorschlag getroffen. Dieser Entscheidungsvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

Anträge auf Ehrungen nach § 2, Pkt. 3 werden von der Mitgliederversammlung des JVS behandelt und entschieden.

Anträge auf Verleihung ab dem 6. Dan werden entsprechend der DJB -Ehrenordnung vom Vorstand des JVS an den DJB -Ehrenrat gestellt und von diesem entschieden.

Begründete Ausnahmen und Sonderfälle, die hier nicht erfasst sind, werden vom Ehrenrat des JVS behandelt und es wird ein Entscheidungsvorschlag getroffen. Dieser Entscheidungsvorschlag bedarf der Einstimmigkeit und erfordert die Bestätigung durch den Hauptausschuss.

Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2017 durch Beschlussfassung des Hauptausschusses vom 26.11.2016 in Kraft.

Anlage 1 zur Ehrenordnung des Judo Verband Sachsen e.V.

Übersicht der Leistungen und Ergebnisse

zum Dan-Antrag von _____

Bisherige Ehrungen und Auszeichnungen		
Gegebenenfalls Körperliche/Gesundheitliche Einschränkungen		
Sportlerinnen	Erreichte Wettkampfergebnisse	
Trainer im Leistungssport/ Nachwuchssport	Trainierte SportlerInnen	Erreichte Wettkampfergebnisse
Trainer im Breitensport	Trainierte SportlerInnen	Erreichte Dan-Grade
Kampfrichter	Lizenz	Zeitraum der Tätigkeit
Funktionäre	Funktionen und Zeitraum	Erreichte Ergebnisse